

Geschäftsverzeichnissnr. 4286
Urteil Nr. 125/2008 vom 1. September 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 22, 27 und 28 des Gesetzes vom 1. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III) (Abänderung des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer), erhoben von der « Fédération royale des sociétés d'architectes de Belgique » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. September 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. September 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 22, 27 und 28 des Gesetzes vom 1. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III) (Abänderung des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. März 2007: die « Fédération royale des sociétés d'architectes de Belgique », mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Ernest Allard 21, Benoît Gallez, wohnhaft in 1400 Nivelles, rue de Monstreux 18, Jean-Marie Fauconnier, wohnhaft in 4130 Tilff, avenue Sur Cortil 143, Jean-Pierre De Jaegere, wohnhaft in 2970 's Gravenwezel, Tulpenlaan 26, Philippe Laporta, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Marie-José 94, und Philippe Mousset, wohnhaft in 6200 Bouffioulx, rue Solvay 59.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2008

- erschienen

. RA C. Dubois *loco* RA L. Depré und RA P. Boucquey, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Spreutels und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 22 des Gesetzes vom 1. März 2007 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III) » ändert Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 « zur Einsetzung einer Architektenkammer » ab.

In der durch Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 12. September 1990 « zur Abänderung des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer » und durch Artikel 55 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 « zur Förderung des selbständigen Unternehmertums » abgeänderten Fassung bestimmte Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 1963:

« Die ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rates werden für die Dauer von vier Jahren unter Mitgliedern der Kammer gewählt, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Staates, der beim Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Vertragspartei ist, sind, mindestens fünfunddreißig Jahre alt sind, seit mindestens einem Jahr im Verzeichnis des Rates der Kammer, für den sie kandidieren, und seit mindestens fünf Jahren in einem der Verzeichnisse der Kammer eingetragen sind und gegen die vorbehaltlich der in Artikel 42 § 3 vorgesehenen Bestimmungen keine Disziplinarstrafe verhängt wurde.

Die in Artikel 8 Absatz 2 erwähnten Belgier sind jedoch nicht für die Räte der Kammer wählbar.

Der Rat wird alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert.

Mitglieder dürfen hintereinander nicht mehr als zwei Mandate ausüben ».

Artikel 22 des Gesetzes vom 1. März 2007 ändert diese Bestimmung wie folgt ab:

« 1. In Absatz 1 wird das Wort ‘ vier ’ durch das Wort ‘ sechs ’ ersetzt.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Im früheren Absatz 3, der Absatz 2 bilden wird, wird das Wort ‘ zwei ’ durch das Wort ‘ drei ’ ersetzt ».

B.1.2. Artikel 27 des Gesetzes vom 1. März 2007 ändert Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 ab, der zuvor bestimmte:

« Der niederländischsprachige Berufungsrat und der französischsprachige Berufungsrat setzen sich jeweils zusammen aus drei ordentlichen Gerichtsräten oder Honorargerichtsräten am Appellationshof, die für die Dauer von vier Jahren vom König ernannt werden, die stimmberechtigt sind und von denen einer das Amt des Präsidenten wahrnimmt, und aus drei anderen Mitgliedern, die unter den Mitgliedern der Räte der Kammer, die die Sprache des Verfahrens benutzen und verschiedenen Räten der Kammer angehören, durch das Los bestimmt werden ».

Artikel 27 des Gesetzes vom 1. März 2007 ersetzt in dieser Bestimmung das Wort « vier » durch das Wort « sechs ».

B.1.3. Artikel 28 des Gesetzes vom 1. März 2007 bestimmt:

« Die in vorliegendem Kapitel erwähnten Abänderungen sind auf laufende Mandate in den in Artikel 6 desselben Gesetzes aufgezählten Organen anwendbar ».

B.2. Aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass diese nur gegen Artikel 22 Nrn. 1 und 3, Artikel 27 und Artikel 28, insofern in diesem letztgenannten Artikel auf die vorangehenden Bestimmungen verwiesen wird, gerichtet sind.

Der Hof beschränkt seine Prüfung somit auf diese Bestimmungen.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Hofes

B.3. Aus der Darlegung in der Klageschrift geht hervor, dass der Hof in einem ersten Teil des ersten Klagegrunds gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Artikel 22 Nrn. 1 und 3 und 28 des Gesetzes vom 1. März 2007 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit zu befinden, insofern die kombinierte Anwendung dieser angefochtenen Bestimmungen unmöglich sei, so dass sie einen Behandlungsunterschied einführen zwischen den Mitgliedern der Architektenkammer und den Mitgliedern der anderen Berufskammern, die im Unterschied zu den Architekten nicht Entscheidungen der Organe ihrer Kammer unterlägen, deren Gültigkeit aufgrund der ungewissen Gesetzmäßigkeit ihrer Zusammensetzung anfechtbar wären.

B.4. Die Schwierigkeiten der Anwendung eines Gesetzes entziehen sich der Zuständigkeit des Hofes, so dass der erste Teil des ersten Klagegrunds unzulässig ist.

In Bezug auf die Zulässigkeit des dritten Klagegrunds

B.5. Aus der Darlegung in der Klageschrift geht hervor, dass der Hof im dritten Klagegrund gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 28 des Gesetzes vom 1. März 2007 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits den Architekten, die die Bedingungen erfüllten, um in einen der Räte der Architektenkammer gewählt zu werden, und andererseits den anderen Berufstätigen, die in einer Berufskammer zusammengeschlossen seien.

Die Kläger sind der Auffassung, dass die angefochtene Bestimmung der erstgenannten Kategorie das Recht entziehe, innerhalb der vorgesehenen Frist die Mitglieder der Räte der Kammern zu ersetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung im Amt gewesen seien. Sie führen an, dass der Gesetzgeber, wenn er entscheiden würde, die Mandatsdauer der Mitglieder der Organe der anderen Berufskammern zu verlängern, den Personen der zweiten Kategorie nicht das Recht entziehen würde, innerhalb der vorgesehenen Frist die Mitglieder der Organe der Kammer zu ersetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Reform im Amt seien, oder zumindest die Verletzung dieses Rechtes rechtfertigen würde.

B.6. Die Lage der zweiten Kategorie von Personen ist hypothetisch, so dass der angeführte Behandlungsunterschied nicht geprüft werden kann.

B.7. Der dritte Klagegrund ist unzulässig.

Zur Hauptsache

In Bezug auf zweiten Teil des ersten Klagegrunds

B.8. Aus der Darlegung in der Klageschrift geht hervor, dass der Hof im zweiten Teil des ersten Klagegrunds gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 28 des Gesetzes vom 1. März 2007 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit zu äußern, insofern die angefochtene Bestimmung einen

Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits den Architekten und andererseits den anderen in einer Berufskammer zusammengeschlossenen Berufstätigen, da nur die Letzteren nach Auffassung der Kläger die Möglichkeit hätten, die Dauer des Mandats der Mitglieder des nationalen Rates ihrer Berufskammer mit Sicherheit zu bestimmen.

B.9. Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1963, auf den in Artikel 28 des Gesetzes vom 1. März 2007 Bezug genommen wird, bestimmt:

« Organe der Kammer sind:

1. die Räte der Kammer,
2. die Berufungsräte,
3. der nationale Rat der Kammer ».

B.10. Während der Vorarbeiten zu Artikel 28 des Gesetzes vom 1. März 2007 wurde erklärt, dass diese Bestimmung « bezweckt, die Mandate der Mitglieder des nationalen Rates von vier auf sechs Jahre zu verlängern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/1, S. 41).

B.11. Der Hof kann jedoch nicht den Sinn einer Gesetzesbestimmung ändern, indem er Erklärungen, die vor ihrer Annahme abgegeben wurden, den Vorrang vor ihrem deutlichen Text geben würde.

B.12. Gemäß seinem Wortlaut bezweckt Artikel 28 des Gesetzes vom 1. März 2007 jedoch nichts anderes, als den zeitlichen Anwendungsbereich der Abänderungen zu regeln, die die Artikel 22 bis 27 desselben Gesetzes am Gesetz vom 26. Juni 1963 vornehmen.

Die Artikel 22 Nr. 1 und 27 des Gesetzes vom 1. März 2007 ändern die Dauer des Mandats der Mitglieder der Räte der Kammer beziehungsweise diejenige des Mandats gewisser Mitglieder der beiden Berufungsräte ab. Keine der anderen Änderungen, die durch die Artikel 22 bis 27 dieses Gesetzes vorgenommen werden, betrifft die Dauer des Mandats der Mitglieder des nationalen Rates der Architektenkammer in der Form, wie sie weiterhin durch Artikel 34 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 festgelegt wird; diese Bestimmung bestimmt nach ihrer Abänderung durch Artikel 56 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 und durch Artikel 11 des Gesetzes

vom 15. Februar 2006 « über die Ausübung des Architektenberufs im Rahmen einer juristischen Person »:

« Der nationale Rat der Architektenkammer setzt sich zusammen aus:

a) zehn ordentlichen Mitgliedern und zehn Ersatzmitgliedern, die bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen; sie werden von den Räten der Kammer unter ihren Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt im Verhältnis von einem ordentlichen Mitglied und einem Ersatzmitglied pro Rat,

b) zwei Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren vom König ernannt und unter den Architekten gewählt werden, die Gemeinde- oder Provinzialbeamte sind,

c) vier Mitgliedern, die Architekten sind und die für die Dauer von vier Jahren vom König ernannt und wie folgt gewählt werden:

ein Mitglied unter den Mitgliedern des Lehrpersonals der staatlichen Architekturschulen,

ein Mitglied unter den Mitgliedern des Lehrpersonals der subventionierten offiziellen Architekturschulen,

zwei Mitglieder unter den Mitgliedern des Lehrpersonals der subventionierten freien Architekturschulen,

d) zwei Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren vom König unter den Ingenieur-Architekten und den Bau-Zivilingenieuren, die Universitätsprofessoren sind, ernannt werden, das eine für das offizielle und das andere für das freie Unterrichtswesen,

e) zwei Mitgliedern, die für die Dauer von vier Jahren vom König unter den Architekten ernannt werden, die Beamte oder Bedienstete des öffentlichen Dienstes sind.

Dem nationalen Rat der Kammer stehen ein juristischer Beisitzer und ein juristischer Ersatzbeisitzer bei, die vom König ernannt werden. Der juristische Beisitzer hat beratende Stimme.

Er wird unter den Präsidenten und Gerichtsräten am Appellationshof in Brüssel - ob ordentliche Magistrate oder Honorarmagistrate - oder unter den Anwälten der Anwaltschaft Brüssel, die seit mindestens zehn Jahren in einem Verzeichnis der Anwaltskammer eingetragen sind, gewählt. Er hat gründliche Kenntnisse der beiden Landessprachen.

Der juristische Ersatzbeisitzer wird vom König unter denselben Bedingungen ernannt ».

B.13. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Bezugnahme auf Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 in Artikel 28 des Gesetzes vom 1. März 2007 nicht die Annahme ermöglicht, dass diese Bestimmung die Dauer des Mandats der Mitglieder des nationalen Rates der

Architektenkammer verlängert, da diese weiterhin deutlich durch Artikel 34 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 festgelegt wird.

B.14. Der angeführte Behandlungsunterschied besteht folglich nicht, so dass der zweite Teil des ersten Klagegrunds unbegründet ist.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.15. Aus der Darlegung in der Klageschrift geht hervor, dass der Hof im zweiten Klagegrund gebeten wird, sich zur Vereinbarkeit der Artikel 22 Nr. 1, 27 und 28 des Gesetzes vom 1. März 2007 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied einführen zwischen zwei Kategorien von Mitgliedern des nationalen Rates der Architektenkammer: einerseits denjenigen, die durch die Räte der Kammer gewählt würden, und andererseits denjenigen, die durch den König ernannt würden. Die Mandatsdauer der Ersteren betrage sechs Jahre, während diejenige der Letzteren weiterhin vier Jahre betrage.

B.16. Wie in B.9 bis B.13 dargelegt wurde, ändert keine der angefochtenen Bestimmungen die Dauer des Mandats der Mitglieder des nationalen Rates der Architektenkammer.

Der angeführte Behandlungsunterschied besteht folglich nicht, so dass der zweite Klagegrund unbegründet ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior